

12. Satzung vom 05.08.2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Merzenich vom 08.07.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Merzenich in seiner Sitzung am 11.07.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Merzenich unter www.gemeinde-merzenich.de bekannt gemacht. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt der Gemeinde Merzenich hingewiesen.“

Artikel 2

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten in der Ortschaft Merzenich, Ecke Valdersweg/Jahnstraße (vor dem Rathaus).“

Artikel 3

§ 17 Abs. 4 entfällt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Gemeinde Merzenich (www.gemeinde-merzenich.de) unter der Rubrik „Politik/Gemeinde, öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei dann,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Merzenich, 05.08.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(Klein)